



# REVISION DER RECHTSGRUNDLAGE DER LANDESKIRCHE

22. und 29. Juni 2020

Informationsanlässe zur Vorbereitung auf die  
Beratung in der Synode

# § Referenten

Leitung:

- Urs Brosi, Generalsekretär

Auskunft durch Mitglieder der Spezialkommission:

- P. Gregor Brazerol, Präsident
- Dominik Diezi, Vizepräsident
- Markus Beerli
- Cornelia Fäh
- Thomas Merz
- René Traber
- Gaby Zimmermann
- Franz Hidber, Aktuar der Spez.-Komm.



# § Ziel der Einführung



👍 **verstehen** 😊

- **INHALT**  
Wie soll ein bestimmter Sachverhalt geregelt werden?
- **GRÜNDE**  
Weshalb soll dies so geregelt werden?

👎 **debattieren** ☹️

- **MISSFALLEN**  
Der Vorschlag gefällt mir nicht.
  - **GEGENARGUMENTE**  
Es gäbe bessere Varianten ...
- ➔ Debatte ist Aufgabe der Synode.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Kirchenrat ernennt Kommission

Expertenkommission des Kirchenrats berät um Umfang und Inhalt der Revision und verfasst Entwürfe.  
Kirchenrat berät die Entwürfe.



Vernehmlassung in der Landeskirche

Kirchenrat übergibt an Synode

Spezialkommission der Synode berät die Entwürfe.  
Erweiterungen und Streichungen

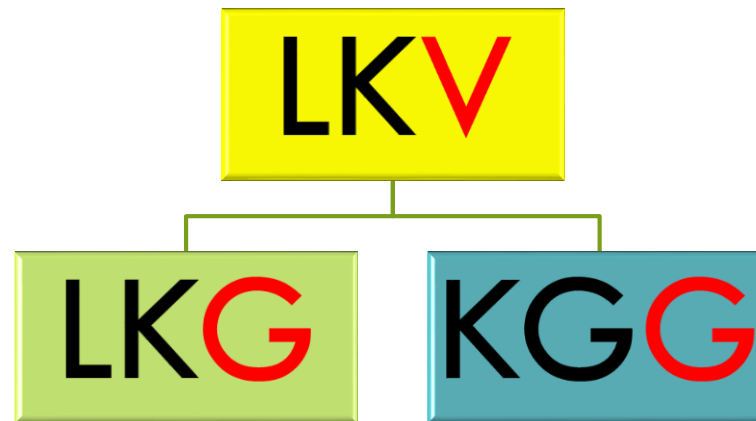
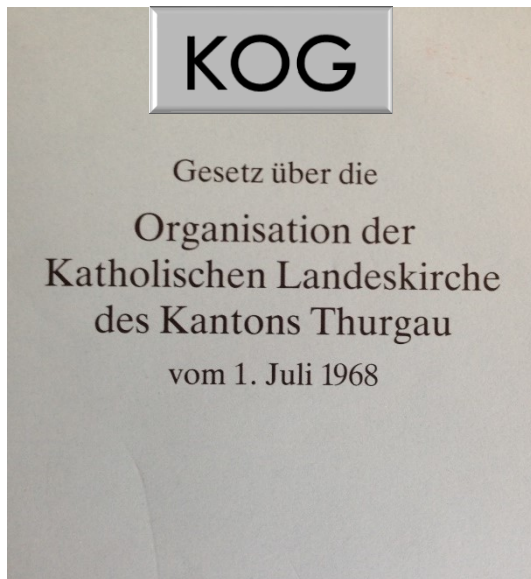
Beratung der Synode

Volksabstimmung (obligat. Referendum)

Genehmigung durch den Grossen Rat

Inkraftsetzung ???

# § Warum drei Erlasse?



**V**erfassung  
**G**esetze  
**V**erordnungen

obere Ebene  
mittlere Ebene  
untere Ebene

Synode, Volk, Grosser Rat  
Synode  
Kirchenrat

# § Übersicht

## 1. Abend

Fragen sammeln

Präambel

### 1. Allg. Bestimmungen

- Subsidiarität
- Nachhaltiges Handeln
- Öffentlichkeitsgrundsatz

### 2. Landeskirche

- Gesamtheit der Stimmberechtigten
- Synode
- Kirchenrat
- Richterliche Behörden

## 2. Abend

Fragen sammeln

### 3. Kirchgemeinden

- Ausländerstimmrecht
- Gesamtheit der Stimmberechtigten
- Kirchgemeinderat
- Verwaltung
- Leitung der Pfarrei
- Kirchgemeindevorstand
- Amtsentlassung

# Fragen?

Haben Sie zu Beginn bestimmte Fragen?



# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22. und 29. Juni 2020

1. Kapitel



# § Präambel

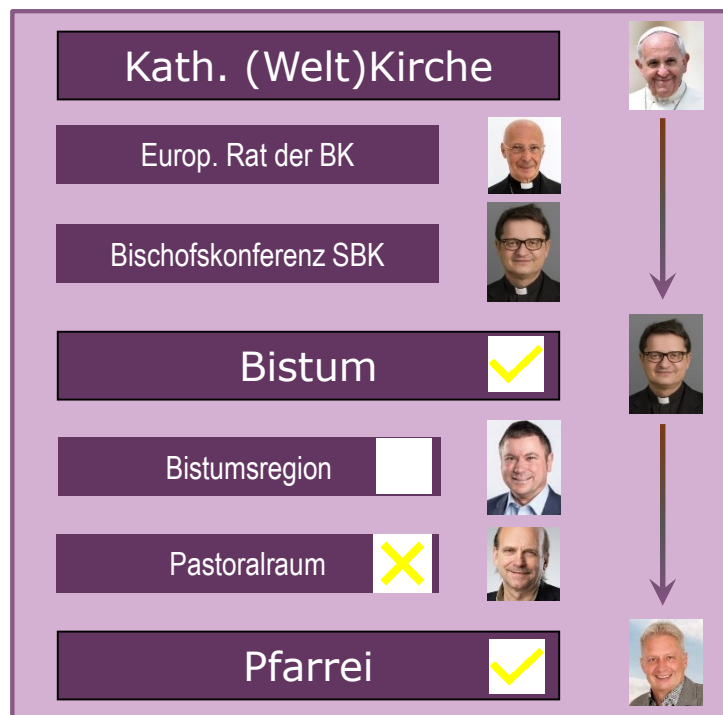
Die katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau geben sich,

- im Vertrauen auf Gott,
- in Mitverantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung,
- in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen,
- im Willen, mit dem Bischof und den zuständigen Organen der katholischen Kirche zusammenzuarbeiten und in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung die Vielfalt der Kirche in der Einheit zu gestalten,
- gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau,

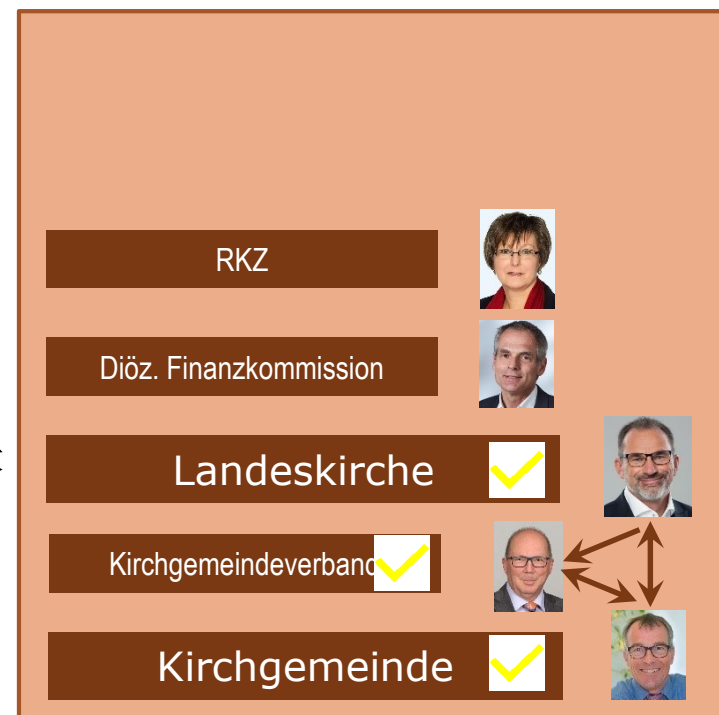
folgende landeskirchliche Verfassung:

# § duale Struktur der katholischen Kirche

## Kanonische Struktur



## Staatskirchenrechtliche Struktur



✓ in neuen Rechtsgrundlagen berücksichtigt

✗ NICHT berücksichtigt

# § Subsidiarität

## § 5 Grundsatz der Subsidiarität

- 1 Aufgaben, die das Recht nicht der Landeskirche zuweist, obliegen den Kirchgemeinden.
- 2 Wo es aufgrund der Aufgabenstellung angezeigt ist, arbeiten die Landeskirche und die Kirchgemeinden zusammen. Sie pflegen dazu einen gegenseitigen Informationsaustausch.

- Alle staatskirchenrechtlichen Aufgaben obliegen zunächst der untersten Ebene, den Kirchgemeinden.
- Die Verlagerung von Aufgaben auf die höhere Ebene bedarf einer rechtlichen Grundlage, andernfalls bleiben die Kirchgemeinden allein zuständig.
- Die Möglichkeit zur Zusammenarbeit wird neu ausdrücklich erwähnt. (Beispiele: Pfarreiblatt, Website, Versicherungspool, Buchhaltungssoftware)
- Informationsaustausch soll gepflegt werden.





# Nachhaltiges Handeln

## § 13 Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln

<sup>1</sup> Die Körperschaften fördern das Engagement zur Achtung und Bewahrung der Schöpfung insbesondere durch

1. die sparsame und nachhaltige Nutzung von Ressourcen;
2. den sorgsamem Umgang mit Mitgeschöpfen;
3. die Bevorzugung fair, umweltfreundlich und regional hergestellter Produkte und erbrachter Leistungen;
4. geeignete Informations- und Fortbildungsangebote sowie Projekte.

- Nachhaltiges (ökologisches) Handeln soll mit konkreten Verhaltensweisen Pflicht werden.
- Aber: bei Verletzung der Pflicht sind keine Rechtsfolgen vorgesehen. Die Aufsicht liegt nur bei der Kirchgemeindeversammlung.
- Der Kirchenrat ist gegen die vorliegende Fassung: ein einzelnes Anliegen erhält einen zu hohen Stellenwert, dies mit zu detaillierte Bestimmungen. Kostenfolgen.



# § Öffentlichkeitsgrundsatz

## § 14 Öffentlichkeitsgrundsatz

- 1 Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit.
- 2 Die Körperschaften gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 3 Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren.

- Die Spezialkommission will die am 19.05.2019 beschlossene Verfassungsnorm ( § 11 Abs. 3 KV) für die Landeskirche und die Kirchgemeinden übernehmen.
- Das Gesetz zur Umsetzung der Verfassungsnorm muss bis spätestens 2022 in Kraft treten. Anschliessend soll es ein landeskirchliches Gesetz erarbeitet werden.
- Grundsätzlicher Wandel: Statt Amtsgeheimnis neu Transparenz der Behördenarbeit.
- Der Kirchenrat hat erhebliche Bedenken gegen das Recht auf Akteneinsicht: Juristisch schwierige Abwägungen, welche Akten herausgegeben werden müssen/dürfen, welche Passagen zu schwärzen sind. Kirchgemeinden ohne Jurist(inn)en in der Behörde könnten schnell überfordert sein.



# LANDESKIRCHE

## AUFGABEN

- A) GESAMTHEIT STIMMB.
- B) SYNODE
- C) KIRCHENRAT
- D) RICHT. BEHÖRDEN

# § Aufgaben der Landeskirche

## § 16 Aufgaben

Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie schafft die äusseren Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens durch die Übernahme **überregionaler Aufgaben**, welche einzelne oder mehrere Kirchgemeinden nicht selbst wahrnehmen können. Dazu besorgt und verwaltet die Landeskirche die erforderlichen Mittel und Einrichtungen.
2. Sie regelt in einem Erlass den **Religionsunterricht**.
3. Sie beaufsichtigt, **unterstützt und koordiniert** die Tätigkeit der Kirchgemeinden.
4. Sie stellt den Finanzausgleich für die finanzschwachen Kirchgemeinden sicher.
5. Sie unterstützt **diözesane**, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.
6. Sie gewährt finanzielle Beiträge an kirchliche, kirchennahe und soziale Institutionen im In- und Ausland.
7. Sie **vertritt** im Rahmen ihrer Befugnisse die Anliegen der katholischen Bevölkerung des Kantons gegenüber kirchlichen und staatlichen Organen und Behörden sowie gegenüber der **Öffentlichkeit**.
8. Sie fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die **Ökumene** und den interreligiösen Dialog; sie setzt sich ein für den Austausch mit unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen und die Präsenz der Kirche in der **Öffentlichkeit**.
9. Sie beaufsichtigt die kirchlichen Stiftungen und die Verwaltung von weiteren kirchlichen Vermögenswerten, soweit keine andere Aufsicht besteht.


# § Gesamtheit der Stimmberechtigten

Obligatorisches Referendum bei Erlass und Änderung der Landeskirchenverfassung  
(gemäss Vorgabe der Kantonsverfassung)

	<b>fakultatives Referendum <u>gegen</u> Rechtserlasse und Beschlüsse der Synode</b>	<b>Initiative <u>für</u> Erlass oder Änderung von landeskirchlichem Recht</b>
Synode	1/3 der Mitglieder	1/3 der Mitglieder
Kirchgemeinden	1/4 der Kirchgemeinden durch Beschluss des Kirchgemeinderats	1/3 der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung
Stimmberechtigte	750	1'000
Fristen	1 Monat: Anmeldung 3 Monate: Einreichung	Anmeldung 6 Monate: Einreichung



# § Synode: Zusammensetzung und Wahl

- leichte Verkleinerung der Synode von aktuell 94 auf rund 82 Sitze
  - Wahlvorschlagslisten
    - pro Wahlkreis 2 – 4 reservierte Listenplätze auf den Wahlvorschlagslisten für mit einem bischöflichen Auftrag in der Seelsorge tätige Personen
    - Beachtung der regionalen Verteilung innerhalb des Wahlkreises, der Vertretung der Geschlechter und der Vertretung der Migrationsgemeinden
    - Zuständigkeit: bei Wahlkreisvorsitzenden
  - Wahlmodus gemäss Majorzwahlrecht, mit folgenden Ausnahmen
    - bereits im 1. Wahlgang gilt das relative Mehr
    - vorgedruckte Wahlzettel sind erlaubt, falls nicht mehr Kandidierende als Sitze
  - Einschränkung des passiven Wahlrechts für kirchliche Mitarbeitende:
    - 0 % Mitarbeitende der Landeskirche mit Beschäftigungsgrad von über 15 %
    - max. 40 % Mitarbeitende der Kirchgemeinden mit Beschäftigungsgrad von über 15 %
- max. 24 %*
- 

# § Synode: Mandate

	bisher (KOG 1968)	neu (Entwurf 2020)
Wahlkreise	11	5
Wahlkreismandate: 1 Mandate pro	500 Stimmberechtigte	1'000 Mitglieder
Basis	ca. 48'000 Stimmb.	ca. 84'000 Mitglieder
Anzahl Synodalen	48'000 : 500 (abzgl. Rest) = <b>94</b>	84'000 : 1000 (abzgl. Rest) = <b>82</b>
Anzahl Ersatzsynodalen	11 x 3 = 33	5 x 3 = 15

# § Synode: Wahlkreise

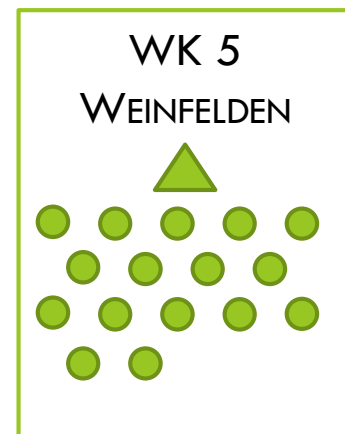
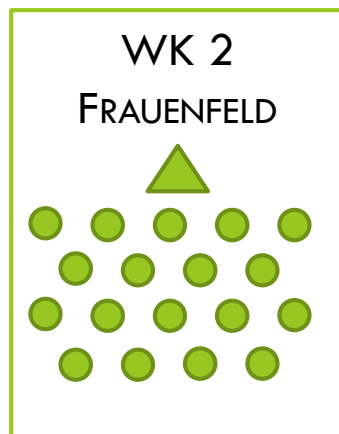
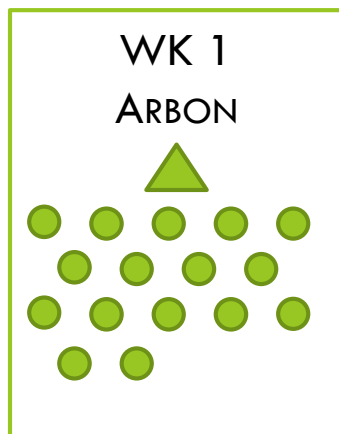


5 Bezirke,  
bereinigt um  
Grenzen der  
Kirchgemeinden  
und Pastoralräume

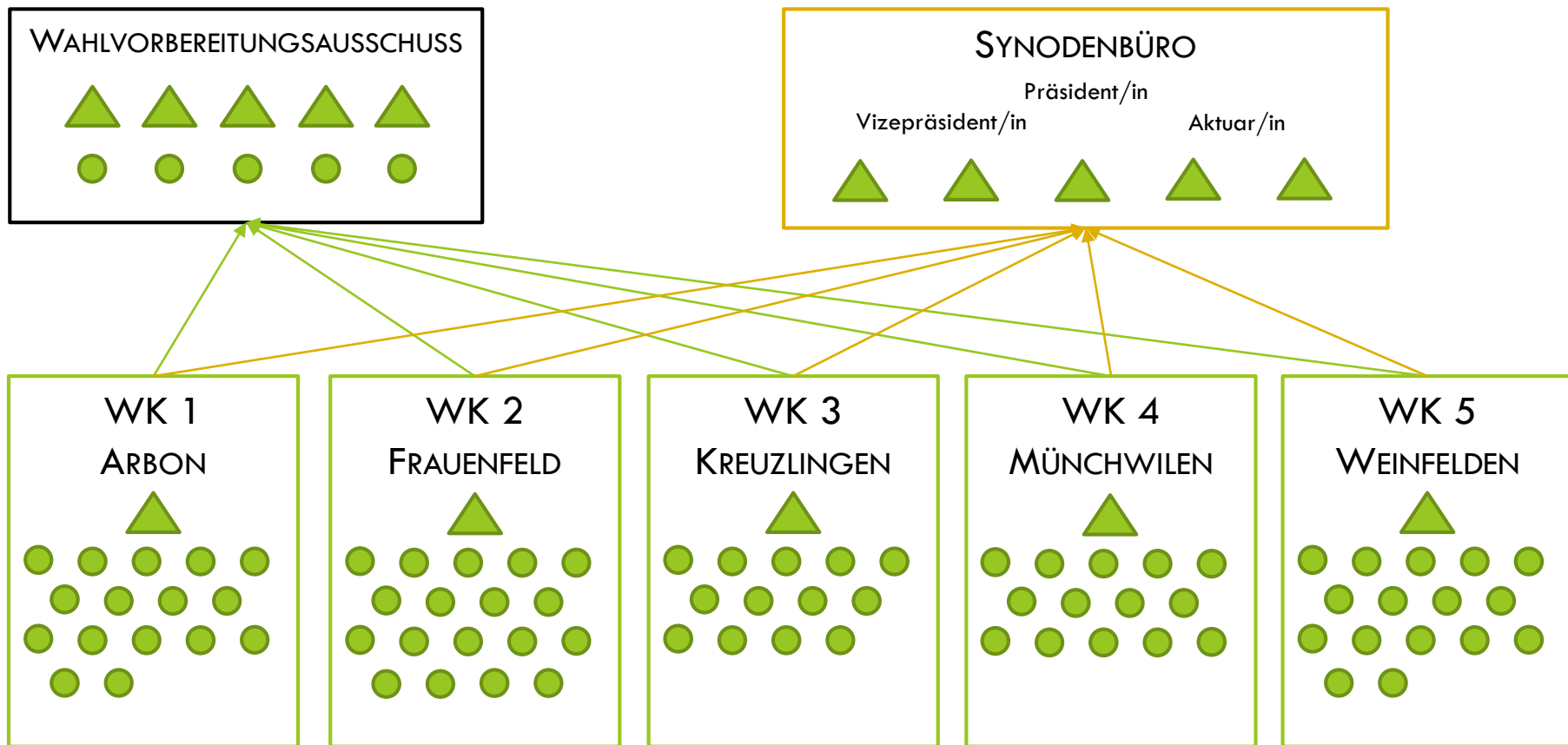
# § Synode: Wahlkreise und Mandate

Wahlkreise	Arbon	Frauenfeld	Kreuzlingen	Münchwilen	Weinfelden
<b>Kirch- gemeinden</b>	Amriswil Arbon Hagenwil Horn Romanshorn Sommeri Steinebrunn	Basadingen Diessenhofen FrauenfeldPLUS Homburg Müllheim Paradies Pfyn Steckborn Untersee-Rhein	Altnau- Güttingen- Münsterlingen Ermatingen Kreuzlingen- Emmishofen	Aadorf-Tänikon Bichelsee Fischingen Sirnach Wängi	Berg Bettwiesen* Bischofszell Bussnang Heiligkreuz Leutmerken Lommis* Schönholzerwilen Sulgen Tobel* Weinfelden Welfensberg Wertbühl Wuppenau
<b>Katholiken</b>	17'225	19'436	14'494	15'357	17'981
<b>Mandate</b>	<b>17</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>17</b>
<b>Ersatz</b>	3	3	3	3	3

# § Synode: Wahlkreisvorsitzende



# § Synode: Wahlkreisvorsitzende



# § Synode: neue Zuständigkeiten

---

Die Synode ist zuständig für:

a) Rechtserlasse:

b) Folgende Wahlen:

5. Wahl der Revisionsstelle für die landeskirchlichen Rechnungen sowie für die vom Kirchenrat verwalteten Fonds und Stiftungen

# § Synode: neue Zuständigkeiten

Die Synode ist zuständig für:

c) Folgende Verwaltungshandlungen:

6. Festlegung neuer und Beendigung bisheriger Dienste zur Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche
8. Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b (→ vom Kirchenrat geforderte Änderungen)
9. Beitritt der Landeskirche zu Organisationen und Verbänden sowie Genehmigung von Vereinbarungen:
  - a) die mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Kirchenrates übersteigen;
  - b) die zu einer Rechtsvereinheitlichung im Kompetenzbereich der Synode führen;
  - c) die den Bestand oder das Gebiet der Landeskirche Thurgau berühren;
  - d) die der Kirchenrat der synodalen Genehmigung unterstellt.
10. Bestimmung des offiziellen Publikationsorgans der Landeskirche

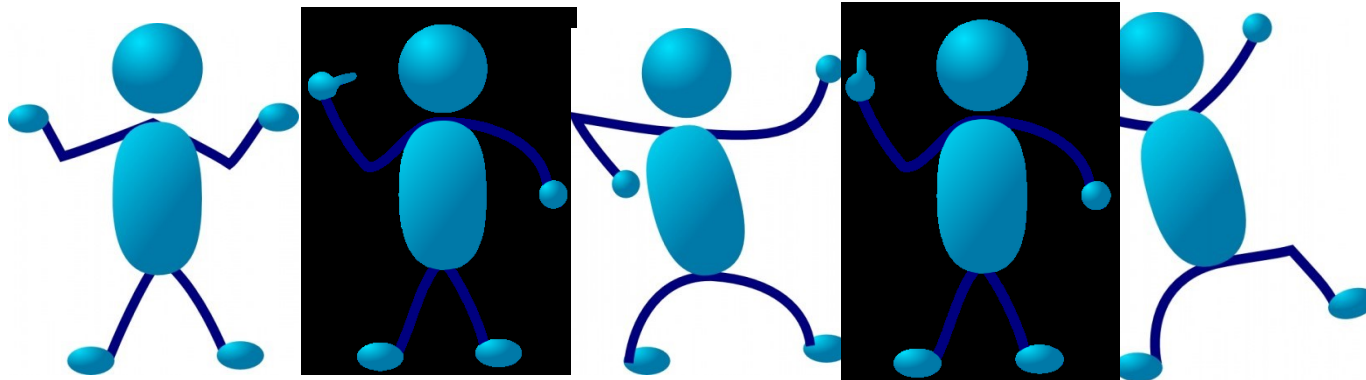




# Amtszeitbeschränkung

Funktion	Amtszeitbeschränkung
Präsident/in der Synode	eine ganze Amtsperiode → <b>vier</b> Jahre (evtl. davor ein Teil einer Amtsperiode)
Vizepräsident/in der Synode	
Aktuar/in der Synode	--
Kommissionspräsident/in	zwei ganze Amtsperioden → <b>acht</b> Jahre (neu)
Kirchenratspräsident/in	--
Kirchenrat/Kirchenrätin	--

# § Kirchenrat: Zusammensetzung



Dem Kirchenrat gehören in der Regel zwei Personen an, die in der Seelsorge tätig sind.



Der Kirchenrat und die Vertretung des Bischofs regeln miteinander die Form ihrer Zusammenarbeit.

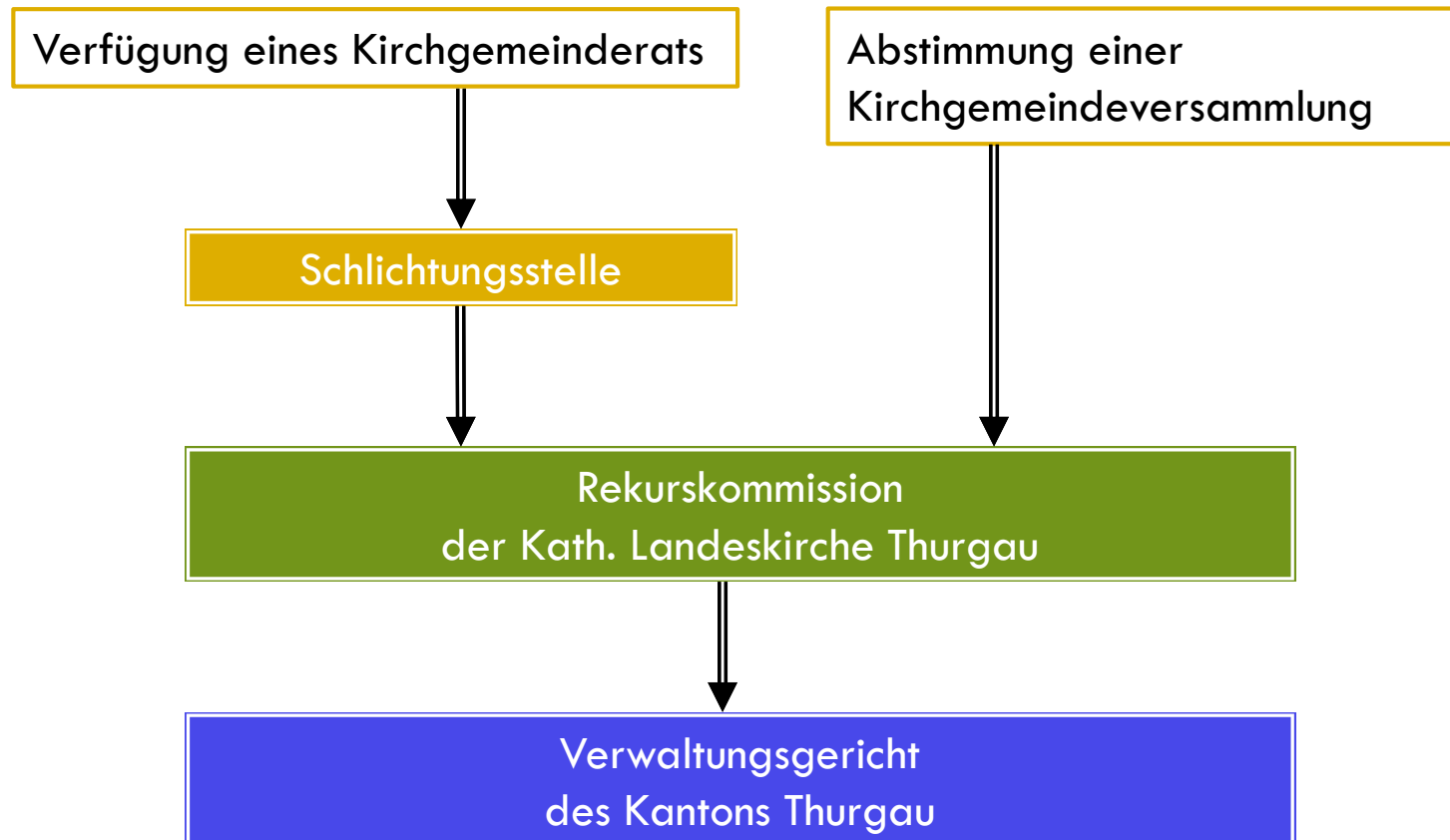
# § Kirchenrat: Zuständigkeit

Der Kirchenrat ist zuständig für:

1. Führung der Landeskirche
2. Aufsicht über die Kirchgemeinden
  - a) Änderungen im Bestand oder des Gebiets von Kirchgemeinden
    2. Antragstellung an die Synode auf Änderungen, die der Kirchenrat als notwendig erachtet
  - b) Organisation und Führung
  - c) Wahlgeschäfte
  - d) Finanz- und Vermögensverwaltung
3. Genehmigung von Bauvorhaben der Finanzausgleichsgemeinden
4. Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen, soweit keine andere Aufsicht besteht

*Es entfällt: Beschwerdewesen*

# § Richterliche Behörden





## **TEIL 2: KIRCHGEMEINDEN**

22. und 29. Juni 2020

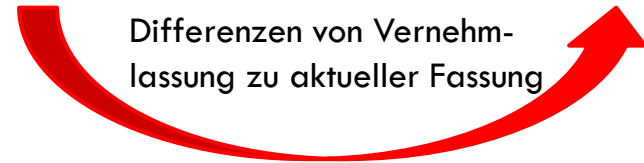
Einführung Totalrevision des KOG

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------



1 2

3



# § Änderungen gegenüber Vernehmlassung

- Pastoralraum nicht mehr enthalten
  - «Pastorale Einheit» (Pastoralraum) wird nicht mehr verwendet. Nur noch Pfarrei.
  - Wahlrecht für Pastoralraumleiter/in (bei Typ B) ist ersetzt mit koordinierten Wahlen der Leitung der Pfarreien
  - Verpflichtung der Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit gelockert ( § 36 Abs. 4 LKV). Der Kirchenrat kann die Zusammenarbeit nicht mehr anordnen.
- Seelsorger/in anstellungsrechtlich nicht mehr geregelt
  - bischöfliche Beauftragung als Anstellungsbedingung nicht mehr generell gefordert, sondern nur noch vor der Wahl zur Leitung der Pfarrei
  - Kündigungspflicht bei Entzug der bischöflichen Beauftragung nicht mehr gegeben, nur noch Verlust der (Wieder)Wahlfähigkeit als Leitung der Pfarrei
- Verwalter/in: Bei Anstellung bis 15 % wählbar für Kirchgemeinderat
- Finanzvermögen: selbsttragende Finanzierung von Liegenschaften im FV
- Kirchgemeindeverband: Statt 40%-Regel mehr Demokratie gefordert

# § Ausländerstimmrecht (§ 1 KGG)

**KOG**

auf Gesuch hin:  
ab 5 Jahren Aufenthalt

**Vernehmlassung**

automatisch:  
C: Niederlassungsbew.

**Entwurf SpezKomm**

automatisch:  
C: Niederlassungsbew.  
B: Aufenthaltsbew.

alle anderen auf Gesuch  
hin: ab 5 Jahren  
Aufenthalt und mit guter  
Integration





# Einschränkung des passiven Wahlrechts

## § 1 Abs. 3

Personen, die bei einer Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad **von über 15 Prozent angestellt** sind, sind in den betreffenden Kirchgemeinderat nicht wählbar.

## Kantonsverfassung: § 29 Abs. 1

## Unvereinbarkeit

Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

## Volksschulgesetz: § 64 Abs. 3

## Zusammensetzung (Schulbehörde)

Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.

- Allg. Rechtsentwicklung hin zur Verschärfung der Unvereinbarkeiten. Dies betrifft Organfunktionen, direkte Aufsichtsverhältnisse und Rechtsmittelzüge.
- Zweck: Gewaltenteilung auch hinsichtlich Personen sicherstellen; Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten.
- Bundesgericht: Evang. Landeskirche Thurgau musste nachbessern betr. Verhältnis von Kirchenvorsteherschaft zu Pfarrer (BGE 120 Ia 194 von 1994).
- Aber: Grundsatz der «Verhältnismässigkeit» erlaubt geringfügige Ungereimtheiten.



# Anstellung der Exekutive

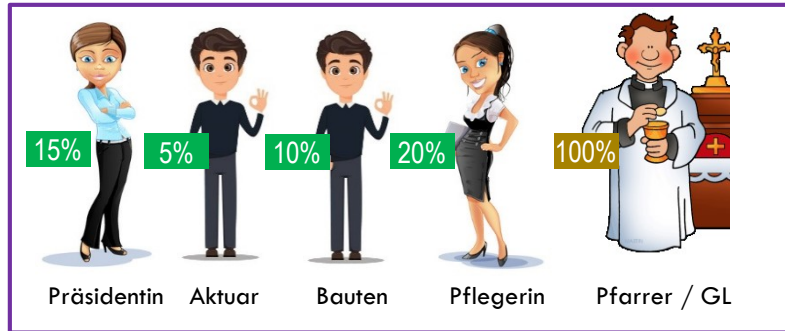
## Anstellung als Behördenmitglied



Wahl der  
Behörde

Festlegung  
Entschädigung

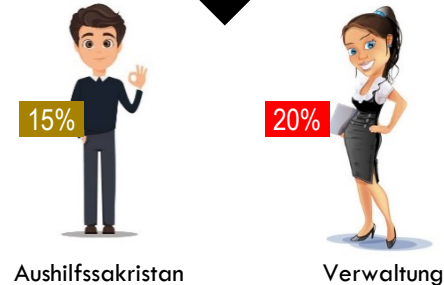
Wahl der  
Pfarreileitung



## Anstellung als Mitarbeiter/in



Anstellung und Aufsicht





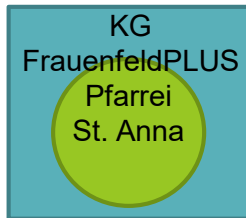
# Kirchgemeinde und Pfarrei (§ 2 KGG)

## § 2 Verhältnis der Kirchgemeinde zur Pfarrei

Eine Kirchgemeinde kann gebietsmässig eine oder mehrere Pfarreien umfassen oder zusammen mit weiteren Kirchgemeinden dem Gebiet einer Pfarrei entsprechen.

### bisherige Möglichkeiten

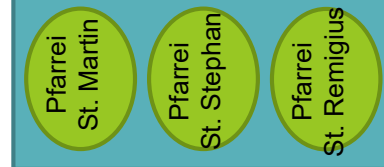
1 KG : 1 P



1 KG : x P



KG Altnau-Güttingen-Münst.



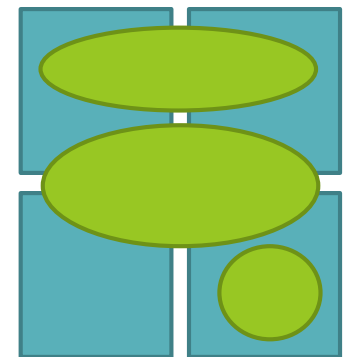
### neue Möglichkeit

x KG : 1 P



### nicht möglich

x KG : x P

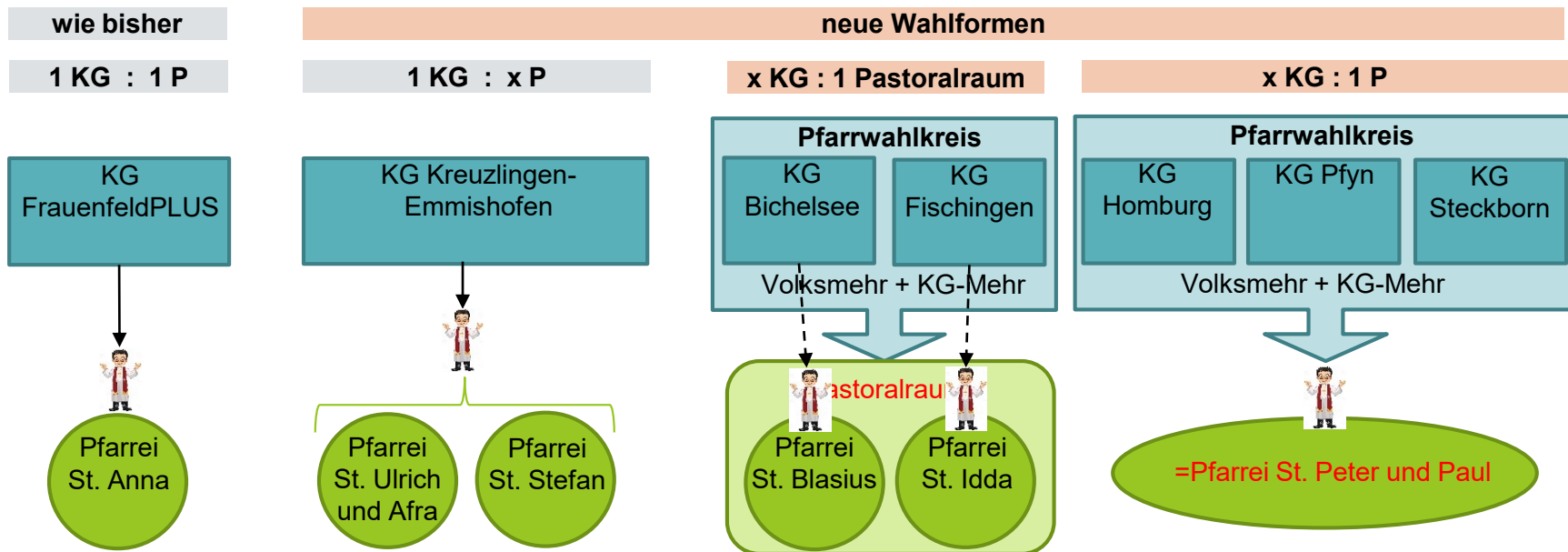


# § Wahl der Leitung der Pfarrei (§ 6 KGG)

## § 6 Wahl der Leitung der Pfarrei

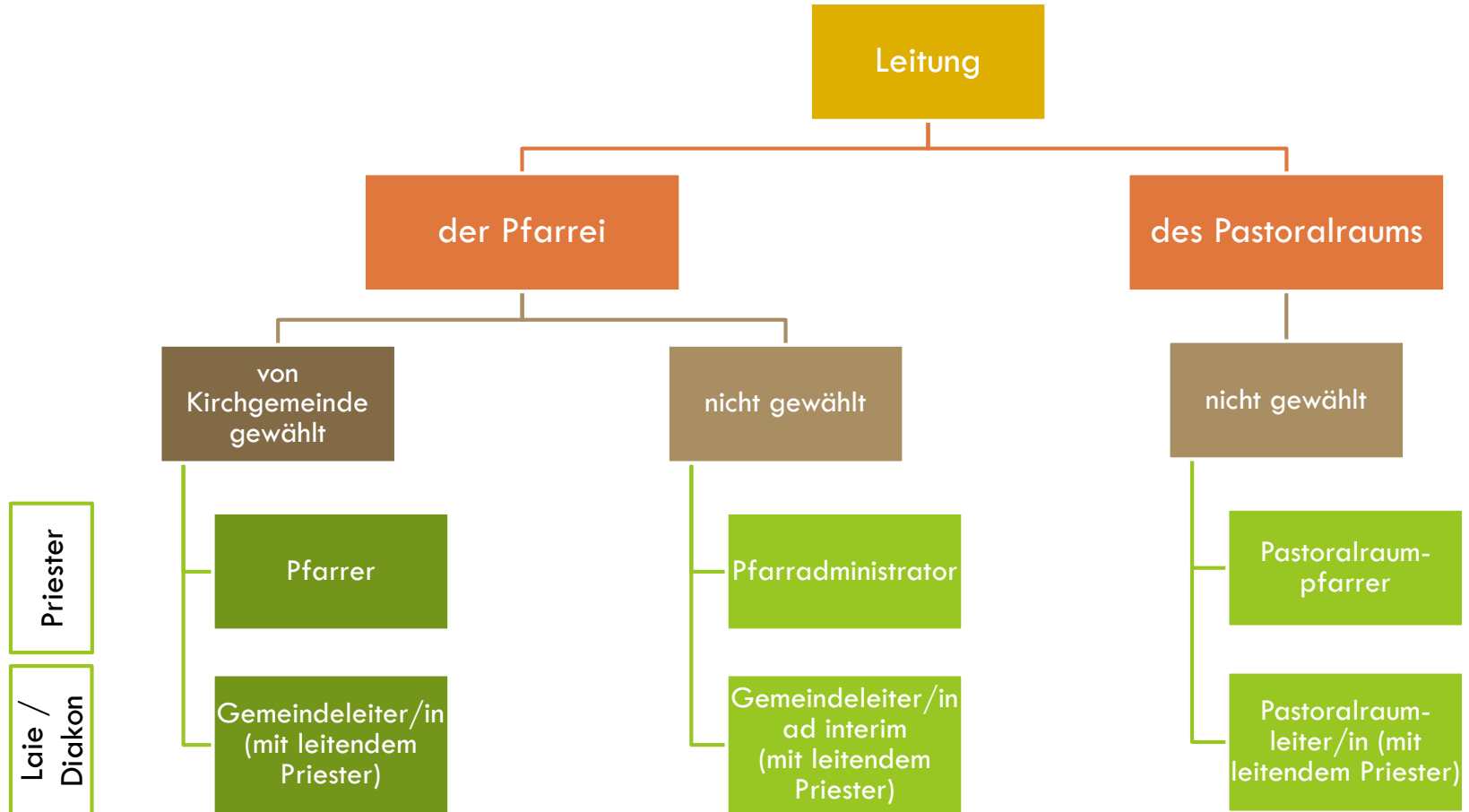
<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde wählt die Leitung der Pfarrei für jeweils eine Amtsdauer.

<sup>5</sup> Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Die Leitung gilt in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.





# Bezeichnungen der pastoralen Leitung



# § Wahl der Leitung der Pfarrei

		Behörden	Pfarrer / GL
wählbar		alle Stimmberechtigten	nur vom Bischof gebilligte Theolog(inn)en
Wahlmodus		geheime Wahl (mit Wahlzetteln)	
Quorum	1. Wahlgang	absolutes Mehr	absolutes Mehr
	2. Wahlgang	relatives Mehr	absolutes Mehr
Berechnung des absoluten Mehrs		abgegebene Stimmen abzgl. leer und ungültig / 2	abgegebene Stimmen abzgl. ungültig / 2
Besonderheiten			leere Wahlzettel werden nicht ausgeschieden; kein relatives Mehr
Änderung zu KOG			keine stille Wiederwahl

# § Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

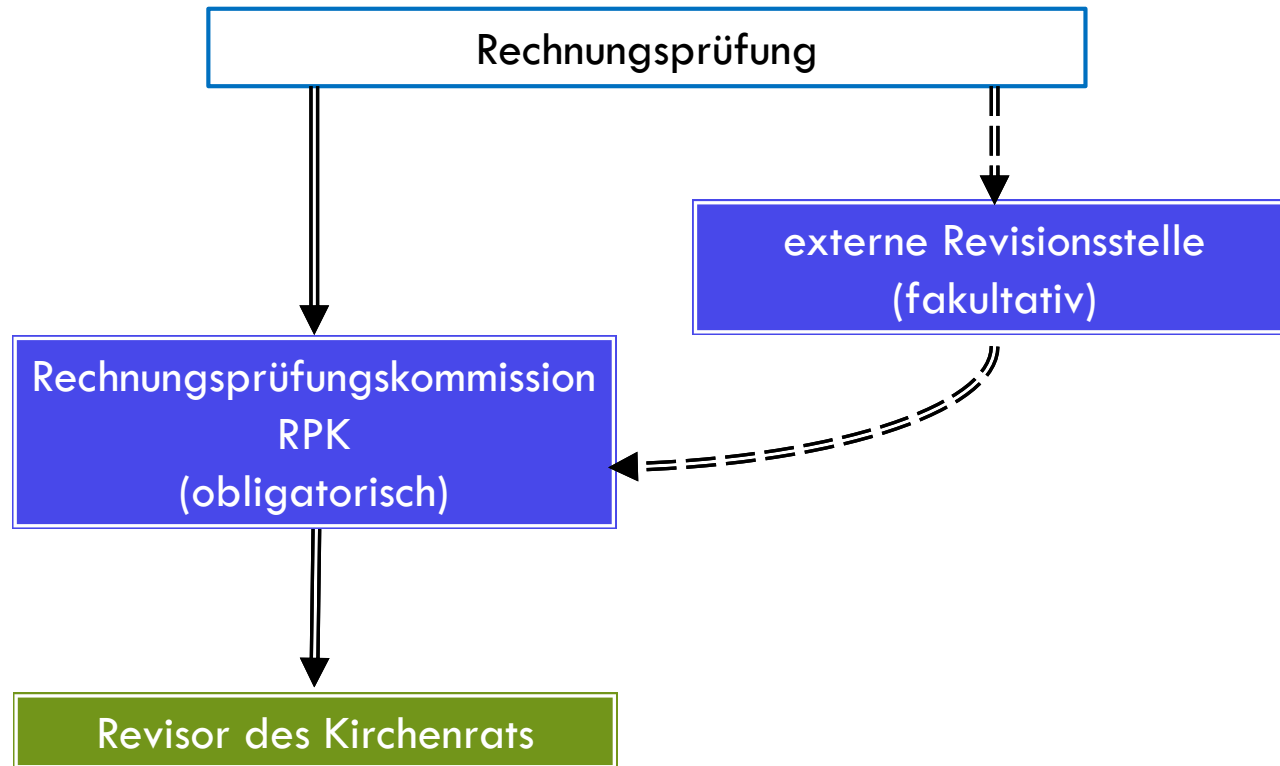
Neuerungen:

- KG-Ordnung: neu verpflichtend
- KG-Parlament: neu möglich

Kompetenzen der Stimmberechtigten:

- Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindeverband und über dessen Statuten
- Grundstücke: Wechsel zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen
- Grundstücksgeschäfte: nur noch Wesentliches
- Rechnungsprüfung: externe Revisionsstelle als fachliche Unterstützung der RPK (fakultativ)

# § Die Gesamtheit der Stimmberechtigten





# § Kirchengemeinderat: Bezeichnung

Kirchen - Vorsteherschaft

Bischöfe mögen keine Bezeichnungen, wonach staatskirchenrechtliche Organe «für die Kirche» zuständig sind.

→ «Kirchgemeinde»

«Vorsteherschaft» ist im Kanton TG singulär und inzwischen auch hier aus der Mode gekommen.

→ «Rat»

Kirchengemeinderat

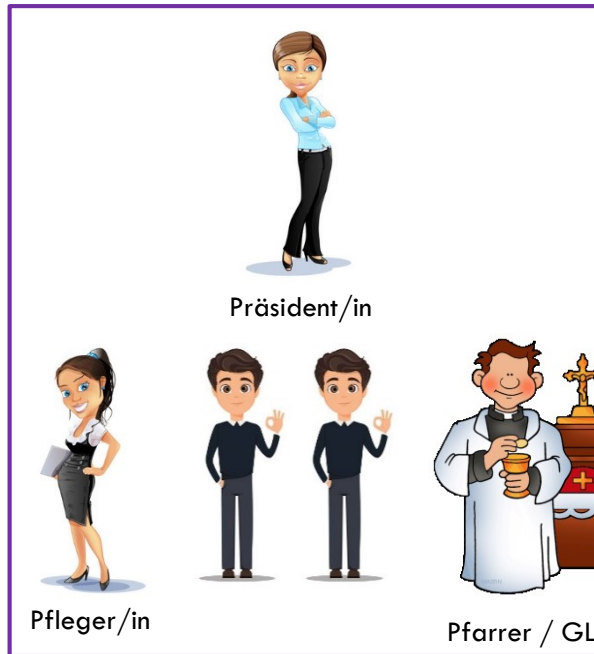
Vorteil: sachlich korrekte Bezeichnung in der dualen Kirchenstruktur

Nachteil: Differenz zu evangelischen Kirchgemeinden

# § Exekutive

Kirchenvorstehererschaft nach KOG

Kirchgemeinderat nach LKV



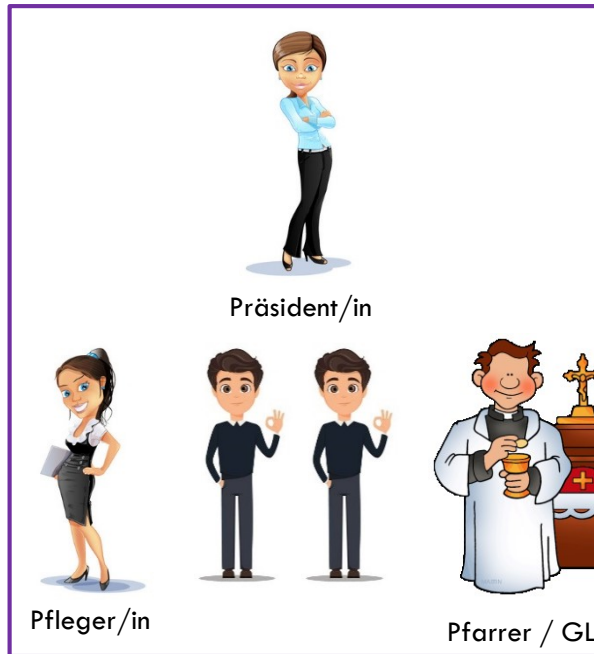
Präsident/in

Pfleger/in

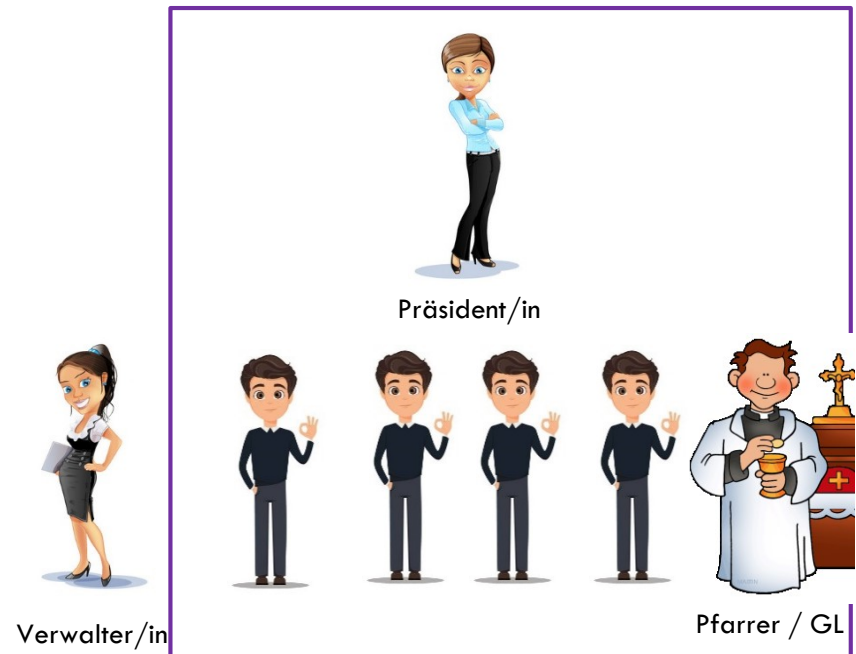
Pfarrer / GL  
Pfarradministrator /  
GL a. i.

# § Exekutive

## Kirchenvorsteherchaft nach KOG

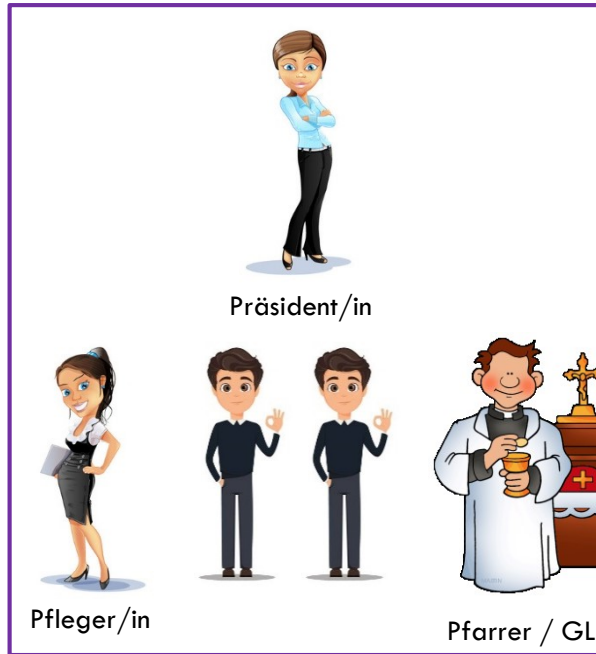


## Kirchgemeinderat nach LKV

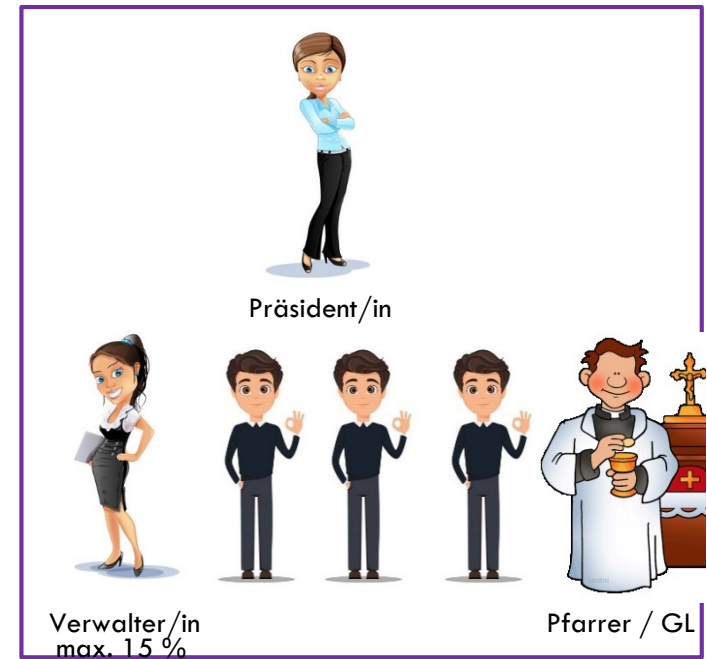


# § Exekutive

## Kirchenvorsteherchaft nach KOG



## Kirchgemeinderat nach LKV





# § Kirchengemeinderat: Zuständigkeit

1. KGR betraut eine natürliche oder juristische Person mit der Finanzverwaltung und der Rechnungsführung.
2. «Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen» (ausser bei Grundstücken)
3. «Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Rahmen von Grenzbereinigungen sowie Begründung, Änderung und Aufhebung von Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken, sofern diese nicht einer ganzen oder teilweisen Veräusserung des Grundstückes gleichkommen und nicht wesentlich sind.»

bei 2 und 3: Genehmigung durch Kirchenrat erforderlich



# Zusammenarbeit mit Leitung der Pfarrei



# § Verwaltung

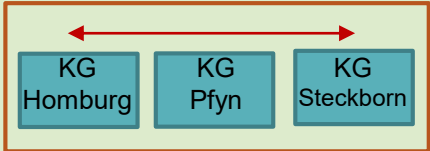
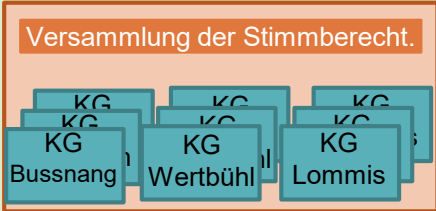

- statt Kirchenpfleger/in neu Verwalter/in
  - Verwaltung der Finanzen, Buchführung, Erstellung Budget und Jahresrechnung, Steuereinzug, i.d.R. Personaladministration
  - weitere Aufgaben möglich, z. B. Liegenschafts- und Friedhofsverwaltung, Versicherungen, Mitarbeiterführung, Vorbereitung Botschaften
- keine Wahl durch Kirchgemeinde mehr
  - unabhängig von Wohnort
  - mehrere Kirchgemeinden stellen gemeinsam eine/n Verwalter/in an
  - Mandat an eine juristische Person (Treuhandbüro)
  - klarere Rollenverteilung zwischen Behörde und Verwaltung
- kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchgemeinderats eingeladen werden



Verwalter/in



# § Kirchengemeinden im Pastoralraum

	Zusammenarbeitsvertrag	Kirchengemeindeverband	Fusion
Modell			
Rechtsform	einfache Gesellschaft	analog Zweckverband	Kirchengemeinde
Grundlage	Vertrag über Zusammenarbeit	Vertrag und Verbandsstatuten	Vertrag über Vereinigung
Zuständigkeit	bisher: KiVo neu: KGV	KGV	KGV
Organe	frei: i. d. R. KiVo-Vertreter	<b>Verbandsversamml.</b> , Vorstand	

# § Kirchengemeindeverband



- Kirchengemeinden legen frei die Aufgaben fest, die sie auf den Verband übertragen wollen. → Statuten
- Sie regeln die Finanzierung des Verbands durch die Kirchengemeinden.
- Demokratische Grundstruktur der Kirchengemeinden wird mit dem Verband verdoppelt:
  - Versammlung aller Stimmberechtigten des Verbands analog zur Kirchengemeindeversammlung
  - Vorstand analog zur Kirchengemeinderat

## STATUTEN

### 1. Aufgaben

- Seelsorge
- Katechese
- Liegenschaften

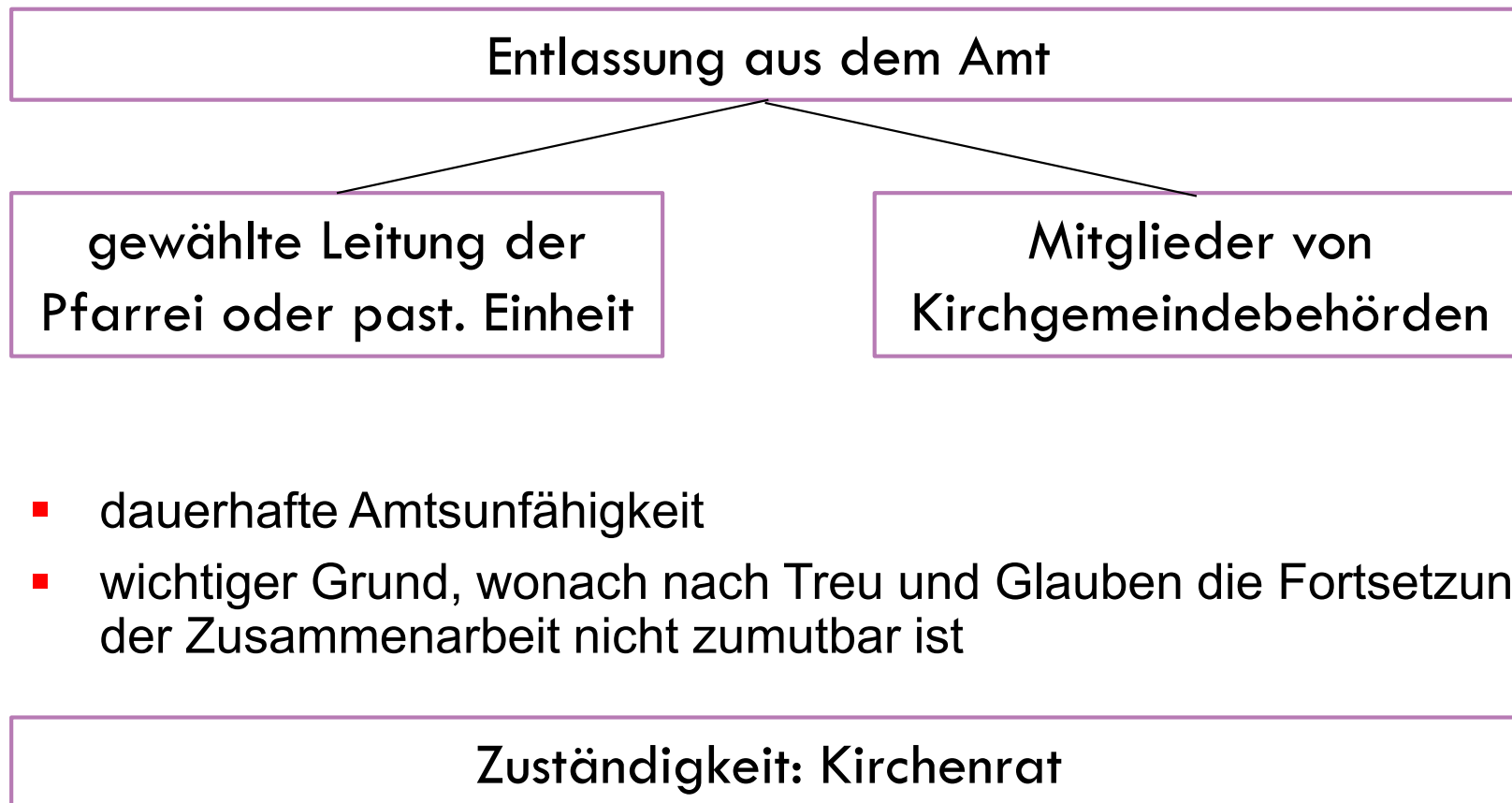
### 2. Finanzierung

Kosten nach Steuerkraft

### 3. Organisation

- Versammlung
- Vorstand
- Verwaltung

# § Amtsentlassung





# FRAGEN

22. und 29. Juni 2020